

Örtliche Bauvorschrift

Anforderungen an baulichen Anlagen zur Gestaltung des Stadt- und Straßenbildes der Bebauungsplangebiete Nr. 152 A „Königsberger Straße-Nord“ und Nr. 152 B „Königsberger Straße-Süd“ der Stadt Neustadt a. Rbge. – Kernstadt

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 06. Juni 1986 (Nieders. GVBl. Seite 157) in der zur Zeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBl. Seite 229) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 07.03.1991 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelungen der örtlichen Bauvorschrift gelten für die Grundstücke der Bebauungsplangebiete Nr. 152 A „Königsberger Straße-Nord“ und Nr. 152 B „Königsberger Straße-Süd“ der Stadt Neustadt a. Rbge. – Kernstadt. Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung ist, abgegrenzt.

§ 2 Gestalterische Festsetzungen

(1) Dächer

Als Dachform sind nur Dächer mit einer Neigung von 20 bis 48 Grad zulässig.

(2) ~~Dachdeckung~~ Durch die Gestaltungssatzung zu den Dacheindeckungen im Auenland gestrichen!

~~Als Dachdeckung sind nur rote bis rotbraune Dachziegel und Dachpfannen (im Rahmen der RAL-Farbregister mit den Bezeichnungen RAL 2001, 2002, 3000, 3002, 3013, 3016, 8003, 8004, 8023, 8007 und 8008 festgelegten Farben) zugelassen; ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Erzeugung alternativer Energie.~~

(3) Traufhöhe

Für die Baufläche nördlich der Stettiner Straße (WA 7 im B.-Plangebiet 152 B, Tiefe 28 m) wird eine Traufhöhe von max. 6,5 m bezogen auf die Fahrbahnoberkante der Stettiner Straße festgelegt.

(4) Untergeordnete Gebäudeteile: Garagen und Nebenanlagen

- a) Für untergeordnete Gebäudeteile wie Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangs- und Terrassenüberdachungen, Tür- und Fenstervorbauten, Treppen, Treppenvorbauten und Erker sowie für Garagen und Nebenanlagen bis 51,00 qm Grundfläche sind auch Flachdächer zulässig.

- b) Für Garagenanlagen, die aus mehr als 2 Einzelgaragen bestehen und mehr als 51 qm Grundfläche haben, sind die Absätze (1) und (2) anzuwenden.

§ 3 Einfriedungen

Als Einfriedungen sind zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin Mauersockel bis zu einer max. Höhe von 0,50 m und Mauerpfeiler, Holzzäune und lebende Hecken bis zu einer max. Höhe von 1,30 m zulässig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gez. Bürgermeister

gez. Stadtdirektor

Rechtsverbindlich seit 20.06.1991

Dieses Dokument ist elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

